



Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV)

Änderung vom 26. Juni 2024

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 28. Juni 2023¹ über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen wird wie folgt geändert:

Art. 36 Übergangsbestimmungen

¹ Anerkennungen von gymnasialen Maturitätszeugnissen werden nach bisherigem Recht erteilt, wenn das Gesuch um Anerkennung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig ist.

² Anerkennungen von gymnasialen Maturitätszeugnissen werden auf Ersuchen des betreffenden Kantons nach bisherigem Recht erteilt innerhalb von:

- a. acht Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung;
- b. vierzehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern die Mindestdauer der gymnasialen Maturitätslehrgänge im betreffenden Kanton nicht derjenigen nach Artikel 7 entspricht.

³ Die nach bisherigem Recht erteilten Anerkennungen von gymnasialen Maturitätszeugnissen sind gültig noch während:

- a. acht Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung;
- b. vierzehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern die Mindestdauer der gymnasialen Maturitätslehrgänge nicht derjenigen nach Artikel 7 entspricht.

¹ SR 413.11

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

26. Juni 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi